

UR.NR. H 1395 /2021 don

GmbH Gründung

Heute, am fünften August zweitausendeinundzwanzig
- 05.08.2021 -

ist vor mir

Prof. Dr. Stefan Hügel, Notar

in Weimar, in der Geschäftsstelle Rudolf-Breitscheid-Straße 6, Weimar anwesend:

Herr Dr. Hartwig Streitenberger, geboren am 25. Januar 1951,
wohnhaft in 07751 Golmsdorf, Kunitzerstraße 26,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als deren einzelvertretungsbe-
rechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer
für die TCP Geschäftsführungs GmbH
mit dem Sitz in 07745 Jena, Sellierstraße 1.

Hierzu stelle ich, Notar, aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handels-
register des Amtsgerichtes Jena - Registergericht - (HRB 512868) fest, dass Herr
Dr. Hartwig Streitenberger als Geschäftsführer der TCP Geschäftsführungs GmbH
mit dem Sitz in Jena eingetragen und berechtigt ist, diese Gesellschaft einzeln zu
vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Herr Dr. Hartwig Streiten-
berger befreit.

Herr Dr. Hartwig Streitenberger wies sich aus durch amtlichen mit Lichtbild versehenen
Ausweis.

Auf Antrag des Erschienenen beurkunde ich was folgt:

I. Gesellschaftsgründung

Die TCP Geschäftsführungs GmbH errichtet hiermit unter der Firma

Stromwerk one Holding GmbH
mit dem Sitz in Grünwald

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Urkunde enthaltenen Satzung.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Urkunde; auf diese Anlage wird verwiesen.

II. Geschäftsanschrift

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:

82031 Grünwald, Nördliche Münchner Straße 9c.

III. Gesellschafterbeschluss

Der Allein-Gesellschafter beschließt hiermit was folgt:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Dr. Hartwig Streitenberger, geboren am 25. Januar 1951,
wohnhaft in 07751 Golmsdorf, Kunitzerstraße 26.

Der bestellte Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er befreit.

IV. Hinweise

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin,

- dass ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist;
- dass ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft werden kann;
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das

Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;

- dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass der Gesellschafter und die Geschäftsführer möglicherweise für Verluste der Vor-GmbH unbeschränkt persönlich haften, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vor der Eintragung in das Handelsregister aufnimmt;
- dass, sofern Sacheinlagen statt Geldeinlagen vorgesehen sind, dies in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden muss. Dies gilt auch, wenn in unmittelbar zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang der Gründung Gegenstände im Eigentum des Gesellschafters an die Gesellschaft verkauft werden und hierbei der ausgereichte Kaufpreis aus den eingezahlten Stammeinlagen bezahlt wird und
- dass, sofern die vom Gesellschafter auf seinen Geschäftsanteil bezahlte Einlage aufgrund einer vor oder bei der Einzahlung getroffenen Abrede, z.B. aufgrund eines Darlehensvertrages, direkt oder indirekt an diesen zurückfließt („Hin- und Herzahlen“), dies nur dann zu einer Erfüllung der Einlageschuld führen kann, wenn dieser Sachverhalt in der Registeranmeldung offengelegt wird.

Ferner hat der Notar über die erforderlichen Angaben auf Geschäftsbriefen und auf das steuerliche Wettbewerbsverbot hingewiesen.

V. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten das Amtsgericht München - Registergericht -, das Finanzamt - Körperschaftssteuerstelle - sowie der Gesellschafter je eine beglaubigte Abschrift und die Gesellschaft zwei beglaubigte Abschriften.

VI. Vollzug

Der Notar wird damit beauftragt, diese Urkunde dem Registergericht einzureichen. Etwa erforderliche Genehmigungen, sowie Gewerbeanmeldungen, Anzeigen an die Berufsgenossenschaft, eine etwa erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehenden Anzeigen und Anmeldungen wird die Geschäftsführung selbst vornehmen bzw. einholen.

Vorgelesen vom Notar,

von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben



Satzung der GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Stromwerk one Holding GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist: Grünwald.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist Gründung und der Erwerb von sowie die Beteiligungen an Unternehmen, die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen hieran, die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen, die Verwaltung der Beteiligungen an Unternehmen, die Führung und Entwicklung des Konzerns und seiner Konzernunternehmen sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Nennbetrag der Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR
- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.
2. Auf das Stammkapital übernimmt die TCP Geschäftsführungs GmbH mit dem Sitz in Grünwald (Registergericht Jena, HRB 512868) insgesamt zehn Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10 im Nennbetrag von jeweils 2.500,00 EUR
- in Worten: zweitausendfünfhundert Euro -.

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten; sie sind hiermit vollständig zur Einzahlung fällig.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit Wirkung von heute.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafter kann Geschäftsführern
 - a) jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilt und
 - b) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

§ 6 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren. Für die Vertretung gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

Veröffentlichungsblatt ist nur der elektronische Bundesanzeiger.

§ 8 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig zu sein. Dies gilt auch für Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sind und für mitteilbare Gesellschafter.
Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen kann im übrigen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall dieselbe Befreiung vom Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft erteilt werden. Dies ist im Anstellungsvertrag oder Nachtrag hierzu mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren.
2. Der Gesellschaft steht hierfür keine Gegenleistung zu, sofern hierzu nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 9 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gesellschaftsgründung, insbesondere die Kosten der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die Kosten einer steuerlichen Beratung sowie die infolge der Vorleistung der Stammeinlage etwa entstehenden Bankgebühren, bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2.000,00 EUR.

Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten gehen zu Lasten der Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 10 Sonstiges

1. Soweit im Gesellschaftsvertrag und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die jeweiligen Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken der Satzung herausstellen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Weimar, 10.08.2021

Adrian Roos, Notarassessor, als amtlich bestellter Vertreter des Notars Prof. Dr. Stefan Hügel